

HESSISCHER RUNDFUNK · Rundfunkrat · 60222 Frankfurt am Main

An die
Rundfunkkommission der Länder
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

10. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Reformstaatsvertrags
Hier: § 9 ARD-StV-E Aufsicht

Sehr geehrte Frau Raab, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Rundfunkrats des Hessischen Rundfunks bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zum Entwurf eines Reformstaatsvertrags abgeben zu können.

Grundsätzlich schließt sich der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks der Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD an.

Aus direkter Betroffenheit verstärkt der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks die Aussagen der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD zu Fragen der Aufsicht innerhalb der ARD in § 9 ARD-StV-E. § 9 Abs.1 ARD-StV-E sieht vor, dass „die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4“ von den zuständigen Gremien der geschäftsführenden Anstalt geführt wird. Da der Hessische Rundfunk ab dem 1.1.2025 den ARD-Vorsitz übernimmt, käme diese Aufgabe nach Inkrafttreten einer solchen Regelung in programmlichen Fragen auf den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks und in wirtschaftlichen Fragen auf den Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks zu.

Seite 2

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks wird sich am 1.1.2025 neu konstituieren. Etwa ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats wird neu in das Gremium entsandt.

Dies wird das neue Gremium vor große Herausforderungen bei der Einarbeitung, der Fortbildung und der Sicherstellung der Aufsicht über den Hessischen Rundfunk stellen.

Die Einarbeitung neuer, durchweg ehrenamtlich tätiger Mitglieder in die regulären Aufgaben eines Rundfunkrats ist aufwändig. Dazu gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der ARD-Qualitätsrichtlinie gemäß § 31 Abs. 4 MStV. Hier sind die Mitglieder der Rundfunkräte bereits in hohem Maße gefordert, die Zulieferungen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zum Gemeinschaftsangebot zu beobachten und zu bewerten.

Nicht nur der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks befindet sich aufgrund von Amtszeitbegrenzungen in einem – sinnvollen – Wechsel. Die Aufsicht über die Programmdirektion, deren vielfältige Aufgaben gemäß § 6 MStV nachhaltig und dauerhaft wirken sollen, kann jedoch nur von einem Gremium ausgeübt werden, das ebenfalls über die nötige Kontinuität verfügt und sich nicht alle zwei Jahre neu einarbeiten muss.

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks hatte die Erwartung, dass die Empfehlungen des Zukunftsrats bezüglich der Organisation des ARD-Vorsitzes von den Ländern aufgegriffen werden. Stattdessen soll der zwanghafte Wechsel nach zwei Jahren jetzt auch auf die Aufsichtsgremien übertragen werden.

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks bittet die Länder, dies zu überdenken. Die Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz zeigt Wege auf, wie die dauerhaften Gremien der Aufsicht wie die GVK, der ARD-Programmbeirat und der GVK-Telemedienausschuss gestärkt und weiterentwickelt werden können.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Harald Freiling'.

Harald Freiling
Vorsitzender des Rundfunkrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Dangel'.

Dr. Miriam Dangel
stv. Vorsitzende des Rundfunkrats

Kopie:

Herrn Intendant Hager
Gremienvorsitzendenkonferenz, z. Hdn. Herrn Dr. Günster